

## Update Corona 28.08.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Verlängerung Corona-Überbrückungshilfe</p>	<p><a href="#">Verlängerung der Corona Überbrückungshilfe bis zum Jahresende</a></p> <p>Mit Koalitionsbeschluss vom 25.08.2020 wurde die Verlängerung der Corona-Überbrückungshilfe bis Ende des Jahres 2020 entschieden.</p> <p>Einzelheiten sollen dazu auf der Fachebene im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der nächsten Woche erörtert werden. Laut ersten Informationen der Bundessteuerberaterkammer soll der erste Programmteil für die Fördermonate Juni bis August 2020 zunächst unverändert weitergeführt werden.</p> <p><a href="#">Für alle unsere selbstbuchenden Mandanten bedeutet das:</a></p> <p>Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie vermuten, hier anspruchsberechtigt zu sein. Als Antragsfrist gilt weiterhin der 30. September 2020.</p> <p>Für den zweiten Programmteil, der die Fördermonate September bis Dezember 2020 umfasst, wird voraussichtlich eine Antragstellung ab Oktober möglich sein.</p> <p>Sobald uns hier weitere Informationen vorliegen, informieren wir Sie in unserem Newsletter und auf unserer Homepage.</p>
---	---

Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2020

[BMF-Schreiben vom 27.08.2020: Pauschbeträge für Sachentnahmen \(Eigenverbrauch\) 2020](#)

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 27.08.2020 die Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2020 an die Einschränkungen vieler Betriebe durch die Corona-Pandemie angepasst. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung an die neuen Umsatzsteuersätze.

Es gelten nunmehr folgende Pauschbeträge für das erste Halbjahr 2020:

Gewerbebezug	Wert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 30. Juni 2020		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
<b>Bäckerei</b>	609	203	812
<b>Fleischerei/Metzgerei</b>	445	432	877
<b>Gaststätten aller Art</b>			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	563	543	1.106
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	844	884	1.728
<b>Getränke Einzelhandel</b>	52	151	203
<b>Café und Konditorei</b>	589	321	910
<b>Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)</b>	295	39	334
<b>Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)</b>	570	340	910
<b>Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)</b>	137	118	255

Ab Juli 2020 gelten folgende Pauschbeträge:

Gewerbe­zweig	Wert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Juli bis 31. Dezember 2020		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
<b>Bäckerei</b>	648	151	799
<b>Fleischerei/Metzgerei</b>	622	249	871
<b>Gaststätten aller Art</b>			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	714	367	1.081
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.218	432	1.650
<b>Getränkeeinzelhandel</b>	52	151	203
<b>Café und Konditorei</b>	622	262	884
<b>Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)</b>	295	39	334
<b>Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)</b>	602	301	903
<b>Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)</b>	137	118	255

Daneben erfolgte eine wichtige Klarstellung im BMF-Schreiben:

Die Regelung der Pauschbeträge dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohn-

	<p>heiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.</p> <p>Hier geht's zum BMF-Schreiben:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/acc41ced-9f7b-4ae0-8a1d-93a4c7dac56b">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/acc41ced-9f7b-4ae0-8a1d-93a4c7dac56b</a></p>
<p>Verlängerung Kurzarbeitergeld</p>	<p><b>Verlängerung des Kurzarbeitergeldes</b></p> <p>Die Koalition hat am 25.08.2020 außerdem beschlossen, dass das Kurzarbeitergeld von regulär 12 auf bis zu 24 Monate verlängert werden soll.</p> <p>Die verlängerte Bezugsdauer soll für Betriebe gelten, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben. Längstens soll das Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2021 gezahlt werden.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeiträge sollen bis 30.06.2021 vollständig erstattet werden. Vom 1. Juli 2021 bis höchstens 31. Dezember 2021 sollen für alle Betriebe, die bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet werden.</p> <p>Diese hälftige Erstattung kann auf 100 Prozent erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt.</p>

	<p>Daneben soll das Kurzarbeitergeld weiter auf 70 Prozent beziehungsweise auf 77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent ab dem siebten Monat erhöht werden. Regulär beträgt das Kurzarbeitergeld 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, für Berufstätige mit Kindern 67 Prozent.</p> <p>Diese Regeln sollen bis 31.12.2021 für alle verlängert werden, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist.</p>
<p>Verlängerung Lockerungen im Insolvenzrecht</p>	<p><a href="#">Koalitionsbeschluss vom 25.08.2020 - Lockerungen im Insolvenzrecht</a></p> <p>Weiterhin beinhaltet der Koalitionsbeschluss, dass bis Ende des Jahres die Regelung über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Antragsgrund der Überschuldung weiter bestehen wird, um eine Pleitewelle zu verhindern.</p>
<p>Überbrückungshilfe für Studierende wird verlängert</p>	<p><a href="#">Bundesbildungsministerin Karliczek: Überbrückungshilfe für Studierende wird verlängert</a></p> <p>Die Überbrückungshilfe für Studierende, die infolge der Corona-Pandemie in besonders akuter Not und unmittelbar auf Hilfe angewiesen sind soll laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung 111/2020 vom 20.08.2020 ebenfalls verlängert werden. Betroffene Studierende können damit die Überbrückungshilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auch im September bei ihrem Studenten- oder Studierendenwerk beantragen.</p>

	<p>Viele Studierende leiden unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie und stehen daher vor finanziellen Engpässen. Dies ist z.B. darin begründet, dass ihre Nebenjobs wegen der Pandemie gekündigt wurden oder ihre Eltern sie nicht mehr in gleichem Maße wie bisher unterstützen können.</p> <p>Um Härten für Studierende abzufedern, hat das Bildungsministerium ein umfassendes Paket geschnürt, zu dem neben Anpassungen im BAföG auch eine Überbrückungshilfe mit zwei Sicherungsnetzen - bestehend aus dem KfW-Studienkredit und Zuschüssen - zählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der KfW-Studienkredit bietet Unterstützung mit bis zu 650,00 Euro im Monat. Er ist seit Mai bis Ende März 2021 für alle zinslos gestellt. Seit Juni kann er auch von ausländischen Studierenden beantragt werden, denen er bislang nicht offenstand.</li> <li>• Die Überbrückungshilfe wurde um einen weiteren Monat verlängert. Studierende können den Zuschuss nun auch für September bei ihrem Studierendenwerk vor Ort online beantragen.</li> </ul> <p><a href="https://www.bmbf.de/de/karliczek-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-wird-verlaengert-12344.html">https://www.bmbf.de/de/karliczek-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-wird-verlaengert-12344.html</a></p>
<p>Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig</p>	<p><b>BFH bestätigt Finanzgericht Münster: Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig</b></p> <p>Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr mit Urteil vom 09.07.2020 (VII S 23/20) die vorinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 08.06.2020 (11 V 1541/20) bestätigt, dass eine Pfändung der Corona-Soforthilfe unzulässig ist.</p> <p>Abgabenrechtlich ist laut BFH die punktuelle Einstellung oder Beschränkung einer Vollstreckungsmaßnahme möglich, wenn im Einzelfall eine Unbilligkeit vorliegt (§ 258 AO).</p>

	<p>Die Aussetzung der bestehenden Vollstreckungsmaßnahme hinsichtlich der sog. Corona-Soforthilfe ist laut BFH zutreffend und zulässig, weil es sich um eine nicht pfändbare Forderung im Sinne des § 851 Abs. 1 ZPO handelt, weil die Corona-Soforthilfe nicht übertragbar und damit pfändbar ist. Die Corona-Soforthilfe ist zweckgebunden (BFH vom 9.7.2020, VII S 23/20 (AdV), Rz. 26) und dient der Milderung der Notlage aufgrund der Corona-Krise (BFH vom 9.7.2020, VII S 23/20 (AdV), Rz. 27). Sie soll Liquiditätsengpässe abmildern.</p> <p><b>Fazit:</b>      Die Corona-Soforthilfe ist nicht pfändbar vom Finanzamt und steht damit den Empfängern als Liquidität zur Verfügung.</p>
<p>Kinderbetreuung und Pflegeunterstützungsgeld</p>	<p><b>Kinderbetreuung und Pflegeunterstützungsgeld</b></p> <p>Die Bundesregierung hat sich nunmehr dazu entschlossen, dass gesetzlich Versicherten für 2020 wegen der Corona-Krise mehr Krankentage zur Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung stehen. Für Elternpaare soll das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Tage und für Alleinerziehende für zusätzliche zehn Tage gewährt werden. In der Regel stehen Eltern zur Pflege eines erkrankten Kindes pro Jahr zehn freie Arbeitstage zu. Bei Alleinerziehenden sind es bis zu 20 Tage. Das gilt für alle Kinder unter zwölf Jahren.</p> <p>Wer coronabedingt Angehörige pflegt oder Pflege neu organisieren muss, kann in diesem Jahr bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben. Das Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden.</p>

<p>Grundsicherung</p>	<p><b>Grundsicherung</b></p> <p>Von der Krise besonders betroffene Künstler, Kleinselbstständige und Kleinunternehmer sollen erleichterten Zugang zur Grundsicherung erhalten. Dazu sollen beim Schonvermögen großzügigere Regelungen gelten. Auch der wegen der Corona-Krise erleichterte Zugang zur Grundsicherung insgesamt soll verlängert werden - bis Ende 2021.</p>
<p>Bildungsoffensive</p>	<p><b>Bildungsoffensive</b></p> <p>Aus den EU-Corona-Hilfsgeldern soll eine digitale Bildungsoffensive finanziert werden, die zum einen aus 500 Millionen Euro für die Ausstattung von Lehrern mit digitalen Endgeräten besteht. Zum anderen soll der Aufbau einer bundesweiten Bildungsplattform vorangetrieben werden, die einen geschützten und qualitätsgesicherten Raum für hochwertige digitale Lehrinhalte ermöglichen soll.</p>
<p>Förderprogramm Klimaanlagen</p>	<p><b>Förderung der Umrüstung von Klimaanlagen</b></p> <p>Es soll ein auf 2020 und 2021 befristetes Förderprogramm in Höhe von 500 Millionen Euro zur Corona-gerechten Umrüstung von Klimaanlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten finanziert werden. Grund sei, dass bei bisherigen Ausbruchsgeschehen wiederholt ein begünstigender Faktor gewesen sei, dass Klimaanlagen durch nicht ausreichend gefilterte Umluftrückführung in geschlossenen Räumen zum Infektionsgeschehen erheblich und auch über größere Entfernungen beigetragen hätten.</p>